

S A T Z U N G
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Deuben in Freital

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes Deuben

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Deuben vom 06.05.1993, ausgefertigt am 21.02.1994, veröffentlicht in der Sächsischen Zeitung am 23.02.1994, sowie die 1. Änderung der Sanierungssatzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes vom 05.09.1996, ausgefertigt am 05.09.1996 und veröffentlicht im Freitaler Anzeiger am 30.09.1998 und die 2. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Freital-Deuben vom 03.04.2007, ausgefertigt am 04.04.2007 und veröffentlicht im Freitaler Anzeiger am 27.04.2007 wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freital,